

## **Zuordnung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter – Fristende 31.05.!**

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf ein wichtiges Fristende am 31.05.2017 hinweisen, welches zu beachten ist zum Erhalt des Vorsteuerabzugs bei Wirtschaftsgütern, die sowohl betrieblich, als auch privat genutzt werden.

Umsatzsteuerliche Unternehmer, die im Jahr 2016 einen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung oder Herstellung von gemischt genutzten Wirtschaftsgüter geltend machen wollen, müssen das betreffende Wirtschaftsgut ganz bzw. anteilig ihrem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zuordnen. Die nach außen hin dokumentierte Zuordnung muss spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgen, d.h. für alle im Kalenderjahr 2016 erworbenen oder hergestellten gemischt genutzten Wirtschaftsgüter kann die Zuordnung zum Betriebsvermögen noch bis zum 31.05.2017 vorgenommen werden (Zuordnungswahlrecht).

Sofern Sie als Unternehmer regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, wird durch den hierbei erfolgten (anteiligen) Vorsteuerabzug die Zuordnungsentscheidung bereits gegenüber dem Finanzamt zum Ausdruck gebracht. Ist dies jedoch nicht der Fall, weil Sie das Wirtschaftsgut zunächst privat erworben haben, sie das Wirtschaftsgut jedoch zu mindestens 10% unternehmerisch nutzen, muss die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt gegenüber rechtzeitig mitgeteilt werden. Dies kann durch die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung oder durch eine schriftliche Mitteilung bis zum 31.05. erfolgen.

Zusätzlich möchten wir in diesem Zusammenhang den Erwerb von Photovoltaikanlagen und die Einspeisung des Stroms erwähnen: Vielen Privatleuten ist nicht bekannt, dass sie mit dem Erwerb von Photovoltaikanlagen und der Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz zum umsatzsteuerlichen Unternehmer werden und Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Die für die Installation der Anlage gezahlte Umsatzsteuer kann (zumindest teilweise) als Vorsteuer vom Finanzamt zurückgefordert werden, wenn der Eigenheimbesitzer die Photovoltaikanlage fristgerecht ganz (oder anteilig) seiner unternehmerischen Sphäre zuordnet.

Sofern Sie also Anschaffungskosten oder Herstellungskosten für (bewegliche und unbewegliche) Wirtschaftsgüter im Jahr 2016 hatten, die sowohl für private, als auch für unternehmerische Zwecke verwendet werden und die sie nicht bereits im Betriebsvermögen erfasst haben, ist dem Finanzamt zwingend bis Ende Mai 2017 mitzuteilen, wie die Aufteilung auf Privatvermögen und umsatzsteuerliches

Betriebsvermögen zu erfolgen hat. Mit „unternehmerischen Zwecken“ ist auch die Vermietung an Unternehmer mit der Möglichkeit zur Umsatzsteuer zu optieren gemeint.

Dass dieses Wirtschaftsgut evtl. noch nicht fertiggestellt ist, spielt dabei keine Rolle. Unabhängig von einer Fertigstellung muss bereits im Folgejahr der angefallenen Kosten dem Finanzamt eine Zuordnungsentscheidung mitgeteilt werden. Erfolgt keine Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen, ist kein (anteiliger) Vorsteuerabzug für die Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsgutes möglich.

**Fragen hierzu oder zu anderen steuerrechtlichen Themen?**

**Dann nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:**



Keß & Partner ist eine innovative Wirtschaftskanzlei, die Ihre Mandanten durch persönliche und individuell abgestimmte Beratung seit 1984 zum Erfolg führt. Dabei steht für uns als Unternehmer die ganzheitliche Lösung für die wirtschaftlichen und persönlichen Ziele unserer Mandanten im Vordergrund.

**Jutta Keß**

**Partnerin  
Steuerberaterin**

[j.kess@kess-partner.de](mailto:j.kess@kess-partner.de)  
[www.kess-partner.de](http://www.kess-partner.de)

**Kanzlei Würzburg**

Gotengasse 7  
97070 Würzburg

Telefon (0931) 5 02 39  
Telefax (0931) 57 18 68

**Kanzlei München**

Herzog-Wilhelm-Str. 17 IV  
80331 München

Telefon (089) 92 32 99 60  
Telefax (089) 92 32 94 78

---

Die im Rahmen dieses Dokuments zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Das Dokument beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieses Dokuments und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieses Dokuments erforderlich machen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieses Dokuments. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus diesem Dokument gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.